Landesversammlung
Kommunalpolitische Vereinigung
am 28. Juli 2022



# Antragsbuch

Redaktion: Kommunalpolitische Vereinigung der CSU

Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 80807 München, Telefon 089/1243-312 kpv@csu-bayern.de

## INHALT

Antrag Nr. 1	Änderung der KPV-Geschäftsordnung Antragsteller: Stefan Rößle	
	(KPV-Landesvorsitzender)	Seite 3
Antrag Nr. 2	Bürokratieabbau	
	Antragsteller: Alois Scherer	
	(KPV-Bezirksvorsitzender Oberpfalz)	Seite 5
Antrag Nr. 3	Erneuerbare Energien in den bayerischen kommunalen Finanzausgleich	
	Antragsteller: Karl Philipp Ehrler	
	(KPV-Bezirksvorsitzender Oberfranken)	Seite 7
Antrag Nr. 4	Gerechtere Anwendung des Amtswalterprinzips	
	Antragsteller: Bernd Rebhan	
	(KPV-Bezirksverband Oberfranken)	Seite 9

Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung (KPV) der CSU	28. Juli 2022
Antrag Nr. 1 Änderung der KPV-Geschäftsordnung	Beschluss: ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung ☐ Überweisung ☐ Änderung
Antragsteller: Stefan Rößle (KPV-Landesvorsitzender)	

- Die Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung der CSU möge
- 1 beschließen:
- 2 In § 5 der KPV-Geschäftsordnung ist die Formulierung "durch den Landesvorstand"
- 3 zu streichen und durch "vom zuständigen CSU-Kreisverband nach Zustimmung des
- 4 KPV-Landesvorstandes und Hauptausschusses" zu ersetzen.
- In § 9 Abs. 3 c) der KPV-Geschäftsordnung ist die Formulierung "50.000" zu
- 6 streichen und durch "100.000" zu ersetzen.
- 7 Begründung:
- 8 Änderung des § 5 in der KPV-GO:
- 9 Die bisherige Regelung unter § 5 der KPV-Geschäftsordnung regelt die Benennung
- eines Kreisbeauftragten. Laut der aktuellen KPV-Geschäftsordnung soll in Kreisver-
- bänden, in denen kein gewählter KPV-Kreisvorstand besteht, ein Kreisbeauftragter durch
- den KPV-Landesvorstand benannt werden.
- Diese Regelung in der Geschäftsordnung fand bisher kaum Anwendung und hat sich als
- wenig praxistauglich herausgestellt. So soll durch die Änderung der Geschäftsordnung
- unter § 5 eine praktizierbare und effektive Einsetzung der Kreisbeauftragten durch die
- 16 Benennung des zuständigen CSU-Kreisverbands nach Zustimmung des KPV-
- 17 Landesvorstandes und Hauptausschusses erfolgen.
- Ziel der Änderung ist die **Anzahl der Kreisbeauftragten**, in den Kreisverbänden ohne
- 19 gewählten Kreisvorstand, zu erhöhen und so eine flächendeckende Präsenz der KPV in
- 20 allen Kreisverbänden zu gewährleisten. Als langfristiges Ziel sollen gewählte KPV-
- 21 Kreisvorstände in allen Kreisverbänden erreicht werden.
- Änderung des § 9 Abs. 3 c) in der KPV-GO:
- Die bisherige Regelung unter § 9 Abs. 3 c) der KPV-Geschäftsordnung regelt die Wahl der
- 24 Delegierten und Ersatzdelegierten in die KPV-Landesversammlung. Nach der aktuellen
- 25 KPV-Geschäftsordnung werden "je angefangene 50.000 Einwohner" pro Bezirksverband
- ein Delegierter und ein Ersatzdelegierter in die KPV-Landesversammlung gewählt.
- 27 Die aktuelle Anzahl, der zu wählenden Delegierten, stellt eine Herausforderung für die
- 28 KPV-Bezirksverbände dar (z. B. Oberbayern 126 Delegierte und Ersatzdelegierte). So soll
- mit diesem Antrag der Maßstab "je angefangene 100.000 Einwohner" für die Wahl der
- 30 Delegierten und Ersatzdelegierten in die Landesversammlung in der KPV-Geschäfts-

- ordnung verankert werden und eine **praktikable Anpassung der Delegiertenzahlen** vorgenommen werden.

Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung (KPV) der CSU	28. Juli 2022
Antrag-Nr. 2 Bürokratieabbau	Beschluss: ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung ☐ Überweisung ☐ Änderung
Antragsteller: Alois Scherer (KPV-Bezirksvorsitzender Oberpfalz)	

- Die Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung der CSU möge beschließen:
- ... dass auf allen Ebenen, die den kommunalen Wirkungsbereich beeinflussen, die
   Bürokratie abgebaut wird.
- 37 Hierzu ist notwendig, dass neue Regelungen und Verordnungen bereits in der
- 38 Gesetzgebungsphase mit einem Ablaufdatum versehen werden, um sicherzustellen,
- 39 das bestehende Regelungen regelmäßig auf Ihre Wirkung überprüft werden und
- 40 auslaufen bzw. ggf. angepasst werden können. Für bestehende Regelungen schlagen
- wir vor, dass alle Ministerien Zielvorgaben zur Beschleunigung und der Prozesse und
- 42 Kostenreduzierung in den Verfahren bekommen. Die fiktive Genehmigung z. B. aus dem
- 43 Baugenehmigungsprozess könnte auf für alle beteiligten Fachstellen ausgeweitet
- 44 werden.

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

#### 45 Begründung:

- 46 Praxisbeispiele von überbordender Bürokratie:
  - Eine VG mit drei Kommunen und nicht einmal 10.000 Einwohnern hat z. B. derzeit insgesamt 27 Bebauungsplanverfahren laufen. Nicht weil dort außergewöhnlich viel Neubauwohn- und Gewerbegebiete umgesetzt werden. Nein - neben dem Fotovoltaikfreiflächenboom kommen viele Einzelbauvorhaben hinzu, da diese nicht mehr unkompliziert an z. B. Ortsrändern genehmigt werden.
  - Ohne gutachterliche Stellungnahmen gibt's keine Genehmigung mehr. Trotz der Verlagerungen beim Genehmigungsverfahren in die Privatwirtschaft werden dennoch die Mitarbeiter bei zum Beispiel Landratsämtern und Regierung und dadurch bedingt auch bei den Gemeinden stetig mehr.
  - Der naturschutzrechtliche Ausgleich bei Bauvorhaben wird viel zu kompliziert und zu deplatziert geregelt. Hier sollten Maßnahmen in Geld abgegolten werden können und bereits bestehende naturnahe Bereiche mit diesen Mitteln eine Pflege erhalten. Auf keinen Fall sollten landwirtschaftlich genutzte Flächen als Ausgleich Verwendung finden.

 Normaler Erd- und Steinaushub von zum Beispiel Bauvorhaben auf ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Flächen, wird nur durch das Ausheben zum Abfall. Dieser muss dann in einer extra abgedichteten Deponie gelagert werden. Dies ist in keinster Weise den Bürgern vermittelbar, da aus wasserrechtlicher Sicht keinerlei Risiko besteht. Die Kosten haben sich in den vergangenen Jahren vervielfacht.

61

62

63

64

65

66

67

68

 Das Förderwesen muss vereinfacht werden. Es kann nicht sein, dass ein Auswahlverfahren nach einem aufwändigen Antragsverfahren (Bürgerbeteiligung, Gemeinderatsbeschluss, Planungskosten etc.) ein negatives Ergebnis bringt.

Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung (KPV) der CSU	28. Juli 2022
Antrag-Nr. 3 Erneuerbare Energien in den bayerischen kommunalen Finanzausgleich	Beschluss:  ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung ☐ Überweisung ☐ Änderung
Antragsteller: Karl-Philipp Ehrler (KPV-Bezirksvorsitzender Oberfranken)	J

- Die Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung der CSU möge
- 70 beschließen:
- 71 In den kommunalen Finanzausgleich ist die Komponente "Erzeugung von erneuerbarer
- 72 Energie" aufzunehmen, damit die Lasten der Erzeugergemeinden beim
- 73 Landschaftsverbrauch ausgeglichen werden. Die Komponente "Erzeugung von
- 74 erneuerbare Energie" soll über einen neuen Artikel im Bayerischen
- 75 Finanzausgleichsgesetzt (z.B. 13i BayFAG) im Kommunalen Finanzausgleich fest
- verankert werden, der mit zusätzlichen Mitteln des Freistaates Bayern gefüllt wird.

### 77 Begründung:

- 78 Bayern fällt bei der Erzeugung von regernativem Strom immer weiter zurück. Nur mit
- einer Kraftanstrengung aller Kommunen können wir den Wirtschaftsstandort Bayern im
- Wettbewerb der Länder und Regionen erhalten. Unternehmen siedeln sich da an, wo es
- günstigen und vor allem regenerativen Strom gibt. Aktuelle Beispiele gibt es in Sachsen-
- 82 Anhalt und Brandenburg genug. Insbesondere müssen alle Automobilhersteller und
- insbesondere deren Zulieferer klimaneutral werden, was nur mit regenerativen Energien geht.
- 84 Bayern ist ein Autoland und Oberfranken ein Zuliefererland.
- 85 Nur durch einen schnellen und von den Kommunen gelenkten Zubau von Wind- und
- 86 Sonnenkraftwerken, wird der Wirtschaftsstandort Bayern seinen Stand halten können. Hier
- 87 entsteht ein massiver Landschaftsverbrauch, der insbesondere die Flächengemeinden
- außerhalb der Ballungsräume trifft. Es entsteht Konfliktpotential mit den Bürgerinnen und
- 89 Bürgern und insbesondere der Landwirtschaft. Trotzdem werden die Kommunen ihre
- "Hausaufgaben" machen müssen. In der Großstadt und den Ballungsräumen oder in
- 91 Gegenden mit sehr hohen Bodenpreisen werden diese von allen Bayern gebrauchten Anlagen
- 92 nicht entstehen. Der Druck lastet auf den ländlichen Regionen. Hier braucht es dringend
- einen Ausgleich für den tatsächlichen und optischen Landschaftsverbrauch sowie einen
- 94 Ausgleich für die Konflikte, die gelöst werden müssen.
- 95 Über die Verankerung der Komponente "Erzeugung von erneuerbarer Energie" in einem
- gesonderten Artikel im BayFAG kann die Bayerische Staatsregierung mit neuen Geldern die
- 97 Förderung von kommunaler Erzeugung von erneuerbarer Energie gesondert, transparent und
- 98 nicht zu Lasten finanzschwacher Kommunen unterstützen, voranbringen und die Leistungen
- 99 der Standortkommunen anerkennen. Eine Umverteilung zulasten anderer wichtiger
- kommunaler Aufgabenbereiche innerhalb des BayFAG wird somit vermieden, anders als durch

die reine Aufnahme der Komponente in den Kommunalen Finanzausgleich. Eine reine Umverteilung kommunaler Mittel würde zudem zu Lasten der finanzschwacher Kommunen gehen, da dies die Summe der verfügbaren Schlüsselzuweisungen reduzieren würde. Eine faire Lastenverteilung zwischen allen Gemeinden ist über das Finanzausgleichsystem so nicht möglich. Die könnte über Zuweisungen zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien anhand der Kilowattstunden, die auf einem Gemeindegebiet erzeugt werden, erfolgen. So können die Zuweisungen nachvollziehbar an die Gemeinden ausgezahlt werden und sind nicht nur ein Teil der Schlüsselzuweisungen und eine transparente Finanzierung ist gewährleistet.

So wird ein Anreiz- und Ausgleichssystem geschaffen, damit der Ausbau der Erneuerbaren zügig voranschreitet, Bayern als Wirtschaftsstandort vorne bleiben kann und die Gemeinden und Menschen vor Ort mitgenommen werden.

Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung (KPV) der CSU	28. Juli 2022
Antrag-Nr. 4 Gerechte Anwendung des Amtswalterprinzips	Beschluss: ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung ☐ Überweisung ☐ Änderung
Antragsteller: Bernd Rebhan (KPV-Bezirksverband Oberfranken)	

- Die Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung der CSU möge
- 113 beschließen:
- Der Freistaat Bayern wird aufgefordert, bei der Überprüfung von Finanzzuweisungen
- das Amtswalterprinzip nicht dahingegend zu nutzen, dass ohne die Beachtung aller
- sonst geltenden Fristen Geldleistungen zurückgefordert werden können.

#### 117 Begründung:

122

123

124

125

126

- Die Rücknahme von begünstigenden Verwaltungsakten ist in Art. 48 BayVwVfg geregelt.
- "Amtswalter" ist die Bezeichnung für eine natürliche Person, welche ein öffentliches Amt inne
- hat beziehungsweise dieses verwaltet. Der Amtswalter handelt für die betreffende Behörde
- 121 (z. B. Finanzministerium) nach außen. Die sonst geltende Einjahresfrist beginnt erst nach
  - Kenntnis des Amtswalters im Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. Das
  - Amtswalterprinzip wird vom Freistaat Bayern dazu gebraucht, um Geldleistungen viele Jahre
  - später noch zurückfordern zu können. Obwohl sich die Kommunen gesetzmäßig verhalten und
  - Spater floor Zurudkirotaern zu konnen. Obworn sierrale Konninatern gesetztmalig verhalten und
  - alle erforderlichen Erklärungen und Nachweise termingerecht vorlegen, werden Jahre später
  - diese Unterlagen erneut nachgefordert und Geldleistungen (z. B. Bedarfszuweisungen)
- 127 zurückgefordert. Das Amtswalterprinzip darf nicht dazu missbraucht werden
- 128 Anhörungsverfahren sind im Bedarfsfall schneller durchzuführen. Eine derart späte
- Rückforderung betrifft Kommunen umso härter, weil Jahre später oftmals kein Zusammenhang
- mit den den Widerruf rechtfertigenden "guten" Haushaltsjahren hergestellt werden kann.